



Verwaltungsgericht Hannover

Beschluss

15 B 2864/22

In der Verwaltungsrechtssache

Herr A.,
A-Straße, A-Stadt

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt B.,
B-Straße, B-Stadt - -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - -

– Antragsgegnerin –

wegen Dublin-Verfahren (Slowenien)
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 15. Kammer - am 31. August 2022 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 14. Juli 2022 gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3) des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.06.2022 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Der sinngemäÙe Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3) des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.06.2022 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag, über den nach § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) die Einzelrichterin entscheidet, ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit §§ 34a Abs. 2, 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG statthaft und zulässig.

Insbesondere wurde die Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG gewahrt. Der Bescheid wurde am 12.07.2022 zugestellt; Klage und Antrag gingen am 14.07.2022 bei Gericht ein.

Der Antrag ist auch begründet.

Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO anordnen, wenn das Interesse des betroffenen Ausländers, von einem Vollzug der Regelungen vorläufig verschont zu bleiben, gegenüber dem öffentlichen Interesse an der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Bei dieser Interessenabwägung kommt der Erfolgsaussicht der Klage im Hauptsacheverfahren maßgebliche Bedeutung zu. Hat der Rechtsbehelf voraussichtlich Erfolg, weil der angegriffene Verwaltungsakt offenbar fehlerhaft ist, überwiegt das Aussetzungsinteresse des Betroffenen das öffentliche Vollzugsinteresse. Der Antrag ist dagegen in aller Regel unbegründet, wenn der Antragsteller im Verfahren zur Hauptsache keinen Erfolg haben wird, insbesondere, wenn die angegriffene Verfügung offensichtlich rechtmäßig ist. Bei offenem Ausgang der Hauptsache sind die Folgen, die eintreten, wenn die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet würde, die Klage aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte Anordnung erlassen würde, der Klage aber der Erfolg versagt bliebe (vgl. BVerfG in ständiger Rechtsprechung, u.a. Beschluss vom 12. Januar 2014 - 1 BvR 3606/13 -, NVwZ 2014, S. 329 und juris). In einem solchen Fall geht die Interessenabwägung regelmäßig zugunsten der Antragstellerseite aus. Dem öffentlichen Interesse an der wirksamen und effektiven Durchsetzung der Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems steht die mögliche Verletzung der grundrechtlich geschützten Positionen des Schutzsuchenden, wie sie insbesondere in Art. 3 EMRK und Art. 4 GR-Charta niedergelegt sind, gegenüber. Die mit der Abschiebung oder in ihrer Folge eintretenden Rechtsbeeinträchtigungen können möglicherweise

nicht mehr rückgängig gemacht werden und sind daher vorrangig zu berücksichtigen. Demgegenüber wiegen die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, in der Regel weniger schwer (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Dezember 2009 - 2 BvR 2879/09 -, NVwZ 2010, S. 318 und juris).

Nach Maßgabe der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung hat die Anfechtungsklage des Antragstellers unter Zugrundelegung der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen derzeitigen Sach- und Rechtslage Erfolg (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), weswegen das Aussetzungsinteresse das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt.

Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung eines Antragstellenden in den zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Antragsgegnerin hat die Abschiebung des Antragstellers nach Slowenien zu Unrecht angeordnet.

Die Zuständigkeit Sloweniens ergibt sich grundsätzlich aus Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO). Danach ist der betreffende Mitgliedstaat verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Maßgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wiederaufzunehmen. Aus dem Eurodac-Treffer vom 19.04.2022 ergibt sich, dass der Antragsteller bereits vor seiner Einreise nach Deutschland in Slowenien einen Asylantrag gestellt hatte. Slowenien hat dem daraufhin fristgerecht am 01.06.2022 gestellten Wiederaufnahmegesuch des Bundesamtes zugestimmt.

Es bestehen jedoch erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die Zuständigkeit Sloweniens aus verfahrensbezogenen Gründen auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist.

Nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu

überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) mit sich bringen.

Systemische Mängel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO können erst angenommen werden, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC, Art. 3 EMRK droht (BVerwG, Beschluss vom 19.03.2014 - 10 B 6/14 -, juris Rn. 9). Erforderlich ist die reale Gefahr, dass dem Betroffenen in dem Mitgliedstaat, in den er überstellt werden soll, entweder schon der Zugang zu einem Asylverfahren verwehrt oder massiv erschwert wird, dass das Asylverfahren an grundlegenden Mängeln leidet, oder, dass der Betroffene während der Dauer des Asylverfahrens wegen einer grundlegend defizitären Ausstattung mit den notwendigen Mitteln elementare menschliche Grundbedürfnisse (wie z.B. Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygienebedürfnisse) nicht in zumutbarer Weise befriedigen kann (Nds. OVG, Urteil vom 15.11.2016 - 8 LB 92/15 -, juris Rn. 41).

Nach diesen Maßgaben liegen ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür vor, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Slowenien systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung begründen könnten.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig führt hierzu in seinem Urteil vom 24.05.2022 (- 2 A 46/22 – juris Rn. 31 ff.) aus:

„Solche systemischen Mängel im slowenischen Asylsystem bestehen darin, dass es in Slowenien seit Langem und in erheblichem Umfang zu „Push-backs“, dem erzwungenen Abdrängen von Asylbewerbern über die slowenisch-kroatische Grenze, kommt. Auch Kettenabschiebungen von Österreich und Italien über Slowenien nach Kroatien und von dort wiederum nach Bosnien-Herzegowina oder Serbien sind hinreichend belegt. Folglich ist nicht sichergestellt, dass im Wege des Dublin-Verfahrens an Slowenien rücküberstellte Antragsteller nicht ebenfalls Opfer von Kettenabschiebungen nach Kroatien werden könnten und ihr Recht auf Asylantragstellung dadurch vereitelt würde.

Zwar kann ein Antragsteller, der während seines laufenden erstinstanzlichen Asylverfahrens untergetaucht ist, nach dem slowenischen Asylgesetz einen neuen Asylantrag stellen, der nicht als Folgeantrag gewertet wird. Außerdem haben Dublin-Rückkehrer nach der Gesetzeslage Zugang zu materieller Versorgung wie Unterkunft, Verpflegung, medizinischer Versorgung, Kleidung etc. (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation Slowenien, 09.12.2021, S. 3 f.).

Zugleich versucht die slowenische Regierung jedoch schon seit Längerem, das Recht auf Asylantragstellung massiv einzuschränken. Anfang 2017 verabschiedete Slowenien Änderungen des Ausländergesetzes, die dem Parlament eine Aussetzung des Asylrechts ermöglichten, wenn die Migration „eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit in der Republik Slowenien“ darstellt. Die Polizei sollte sodann gesetzlich angewiesen werden, alle Absichtserklärungen, internationalen Schutz zu beantragen, als unzulässig abzulehnen und die antragstellende Person abzuschicken, wenn diese aus einem benachbarten EU-Mitgliedsstaat nach Slowenien eingereist war, in dem keine systematischen Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen bestehen. Das slowenische Verfassungsgericht stellte fest (Az. U-I-59/17), dass die Änderungen gegen Artikel 18 der Verfassung, das Verbot der Folter und das daraus abgeleitete Gebot der Nichtzurückweisung, verstoßen. Dennoch kam es im März 2021 zu einer erneuten Gesetzesänderung, aufgrund derer das Parlament die Grenze für sechs Monate schließen und den Zugang zum Asylverfahren beschränken kann, wenn das Innenministerium das Bestehen einer „komplexen Krise im Bereich der Migration“ annimmt. Die Polizei ist in dem Fall befugt, zu entscheiden, ob eine Person internationalen Schutz beantragen oder in ein anderes Land zurückgeschickt werden kann. Ausnahmen sollen für unbegleitete Minderjährige und solche Personen gelten, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zurückgeschickt werden können (Asylum Information Database (aida), Country Report: Slovenia, 01.03.2021, S. 18 f.) Fünfzehn Organisationen der slowenischen Zivilgesellschaft äußerten ernsthafte Bedenken über die neuen Vorschriften, die es ermöglichen, Geflüchtete daran zu hindern, internationalen Schutz zu beantragen. Die neuen Bestimmungen stellen ihrer Meinung nach eine Aussetzung der Genfer Flüchtlingskonvention dar (Freedom House, Slovenia: Annual report on political rights and civil liberties in 2021, 28.02.2022; European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), Overview of human rights concerns, 24.09.2021, S. 7).

Dafür, dass diese Befürchtung berechtigt ist, spricht, dass Slowenien schon seit Jahren Migranten durch informelle und verkürzte Verfahren ohne Rückführungsentscheidung und ohne Zugang zu rechtlichem Beistand oder die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, nach Kroatien zurückführt (Amnesty International, Slovenia 2019, 16.04.2020). Dieses Vorgehen basiert auf bilateralen Rückführungsabkommen zwischen den Nachbarländern. Zwischen Juni 2018 und August 2021 soll Slowenien insgesamt 27.000 Personen zurückgeschoben haben (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation Slowenien, 09.12.2021, S. 3 f.). Eine Identifizierung von schutzbedürftigen Personen soll dabei nicht stattfinden (Asylum Information Database (aida), Country Report: Slovenia, 01.03.2021, S. 19). Die slowenische Polizei registrierte eigenen Veröffentlichungen zufolge im Jahr 2020 14.592 illegale Überquerungen der Grenze; von den Migranten sollen jedoch nur 4.008 die Absicht geäußert haben, internationalen Schutz zu beantragen, und dementsprechend Zugang zu einem Asylverfahren erhalten haben. 10.025 Ausländer seien auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen an ausländische Sicherheitsbehörden zurückgeführt worden, die meisten davon nach Kroatien (Uprava Uniformirane Policije, Sektor mejne policije, Ilegalne migracije na območju republike sloenije, https://www.policija.si/images/stories/Statistika/MejnaProblematika/IlegalneMigracije/2020/Januar-december_2020.pdf). Allerdings gibt es zahlreiche detaillierte Berichte des Border Violence Monitoring Network von Einzelpersonen oder Personengruppen, die zwischen Januar 2018 und Januar 2022 nach Kroatien und von dort nach Bosnien-Herzegowina zurückgeschoben worden sein sollen, obwohl sie ausdrücklich um Gewährung von Asyl gebeten hatten (Border Violence Monitoring Network (BVMN), Testimony Database, <https://www.borderviolence.eu/violence-reports/>; European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), Overview of human rights concerns, 24.09.2021, S. 10).

Aus den polizeilichen Statistiken geht zudem nicht hervor, ob die Polizei die betroffenen Migranten über das Recht auf Asyl informiert hat und wie diese darauf reagiert haben. Nichtregierungsorganisationen dokumentierten zahlreiche Fälle, in denen die slowenischen Behörden es versäumten, den an der Grenze ankommenden Personen Informationen oder angemessene Übersetzungshilfe zur Verfügung zu stellen, und sie stattdessen mit Geldstrafen belegten (Amnesty International, Slovenia 2019, 16.04.2020). Auch der slowenische Ombudsmann stellte bei seinen Besuchen auf Polizeistationen im Jahr 2020 mehrere Probleme beim Zugang zum Asylverfahren fest. Er kritisierte, dass die Polizei Migranten keine Informationen über internationalen Schutz bereitstelle, auch wenn sie die Absicht äußerten, solchen zu beantragen, und empfahl, Ausländer individuell zu behandeln und festzuhalten, ob

die Person über das Recht auf Asyl informiert wurde und ob sie es in Anspruch nehmen will. Das Innenministerium antwortete darauf jedoch nur, dass die Polizei nicht verpflichtet sei, jeden Migranten über das Recht auf Asyl zu informieren (Asylum Information Database (aida), Country Report: Slovenia, 01.03.2021, S. 20). Migranten berichteten indes, sie hätten sogar irreführende Informationen von der Polizei erhalten; einige schilderten, ihnen sei mitgeteilt worden, dass es in Slowenien kein Asyl gebe und dass sie nicht asylberechtigt seien, anderen sagte man demnach zu, dass sie im Asylverfahren bearbeitet würden oder dass sie in Asylunterkünften untergebracht würden, während letztendlich alle von ihnen nach Kroatien zurückgeschickt wurden, ohne die Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen (Europarat, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO), Baseline Evaluation Report Slovenia, 12.10.2021, S. 75; Asylum Information Database (aida), Country Report: Slovenia, 01.03.2021, S. 20).

Hinzu kommen zahlreiche Berichte von gewaltsamen Übergriffen, auch noch im Jahr 2021: Migranten schilderten, Grenzschutzbeamte hätten ihnen ihr Geld, ihre Handys, Gürtel und Schuhe abgenommen, ihnen ins Gesicht geschlagen und sie getreten. Sie seien inhaftiert worden, hätten weder Wasser noch Essen erhalten und seien dann zurück zur kroatischen Grenze transportiert worden. Für den Fall einer Rückkehr seien ihnen erneut Schläge angedroht worden. Auch Familien mit Kleinkindern berichteten, von der slowenischen Polizei gezielt mit Polizeihunden eingeschüchtert und ausgelacht worden zu sein; ihre Bitten nach medizinischer Hilfe seien ignoriert worden. Dementsprechend äußerten mehrere Migranten gegenüber dem Border Violence Monitoring Network, sie hätten sich aus Angst nicht getraut, ein Asylgesuch zu äußern (Border Violence Monitoring Network (BVMN), Testimony Database, <https://www.borderviolence.eu/violence-reports/>). In weiteren Fällen sollen Polizisten Bestechungsgelder von Migranten verlangt oder sie gezwungen haben, Dokumente zu unterschreiben, ohne Zugang zu den in slowenischen Polizeistationen angebotenen Übersetzungsdiensten zu haben (Europarat, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO), Baseline Evaluation Report Slovenia, 12.10.2021, S. 75).

Bei den dokumentierten Vorfällen dürfte es sich auch nicht lediglich um eigenmächtiges Vorgehen von Polizeibeamter handeln, die in Einzelfällen ihre Macht missbrauchen. Am 27.11.2019 entschied das slowenische Verwaltungsgericht (Az. I U 2599/2018), dass die internen Anweisungen der Polizei in Bezug auf polizeiliche Verfahren an der Grenze Amnesty International als öffentliche Informationen offengelegt werden müssen. Aus den offengelegten Unterlagen ergab sich, dass im Jahr

2018 Polizeidienststellen in Bezug auf Migranten die interne Anweisung erhalten hatten, „die Ausnutzung des Asylverfahrens zu verhindern“. Die Anweisungen deuteten darauf hin, dass die Polizei selbst eine Bewertung der Absicht des Asylbewerbers, internationalen Schutz zu beantragen, vornehmen sollte. Eines der Dokumente enthielt zudem die Anweisung, dass, wenn Personen auf slowenischem Gebiet, aber in Anwesenheit eines kroatischen Polizeibeamten aufgegriffen würden und die Absicht äußerten, internationalen Schutz zu beantragen, dies als Antragstellung in Kroatien betrachtet werden sollte (Asylum Information Database (aida), Country Report: Slovenia, 01.03.2021, S. 21).

Die Rückschiebungen betrafen dabei nicht nur Personen, die erst kürzlich die slowenisch-kroatische Grenze überquert hatten. Das Border Violence Monitoring Network berichtete im September 2020 von „Überstellungsketten“ von Italien über Slowenien und Kroatien bis nach Serbien oder Bosnien-Herzegowina (Border Violence Monitoring Network, Illegal push-backs and border violence reports Balkan region, September 2020, S. 15). Österreichische Medien informierten über die Beteiligung österreichischer Behörden an Kettenabschiebungen über Slowenien und Kroatien nach Bosnien-Herzegowina (Der Standard, <https://www.derstandard.at/story/2000121752241/berichte-ueber-illegale-pushbacks-von-migranten-an-oesterreichischer-grenze>, 16.11.2020). Auch die Asylum Information Database veröffentlichte Berichte der Initiative Are You Syrious (AYS), denen zufolge es sich bei fast 30 % der gewaltsamen „Push-backs“ von Kroatien nach Bosnien-Herzegowina im Jahr 2020 um Kettenabschiebungen von Italien oder Österreich über Slowenien gehandelt habe (aida, Country Report: Croatia, 2020 update, S. 23).

In den vergangenen Jahren urteilten zudem bereits mehrere europäische Gerichte über Kettenabschiebungen aus verschiedenen europäischen Ländern über Slowenien und Kroatien nach Bosnien-Herzegowina. Mit Urteil vom 01.07.2021 erklärte das Landesverwaltungsgericht Steiermark „Push-backs“ an der österreichischen Grenze, die in Kettenabschiebungen über Slowenien und Kroatien nach Bosnien-Herzegowina mündeten, für rechtswidrig (Az. LVwG 20.3-2725/2020). Entsprechend stoppten ein Gericht in Genua am 07.04.2020 wie auch das ordentliche Gericht Roms am 18.01.2021 bereits „informelle Rückübernahmen“ von Italien nach Slowenien, die drohten, zu Kettenabschiebungen über Kroatien nach Bosnien-Herzegowina zu führen (Are You Syrious, 02.06.2020, <https://medium.com/are-you-syrious/ays-special-italian-court-stops-deportation-to-slovenia-while-push-backs-continue-a0370c30cd02>; Az. 56420/2020, <https://www.questionegiustizia.it/data/doc/2794/2021-700-senza-dati-sensibili.pdf>).

Auch die slowenische Justiz rügte derartige Praktiken bereits mehrfach, ohne dass es bisher aber zu entscheidenden Verbesserungen gekommen wäre. Das slowenische Verwaltungsgericht urteilte am 18.12.2019, dass die Rückführung eines marokkanischen Staatsangehörigen nach Kroatien und von dort nach Bosnien-Herzegowina rechtswidrig gewesen sei, weil er nicht in der Lage gewesen sei, gegen seine Rückführung auf der Grundlage des Verbots der Nichtzurückweisung Einspruch zu erheben, und dass er nicht über einen wirksamen Rechtsbehelf verfügt habe, da ihm keine schriftliche Entscheidung zugestellt worden sei (Az. I U 1412/2018). Das Innenministerium legte gegen diese Entscheidung mit Erfolg Berufung beim Obersten Gerichtshof ein; mittlerweile ist das Verfahren vor dem slowenischen Verfassungsgericht anhängig (Asylum Information Database/Pravno informacijski center (PIC), Country Report: Access to the territory and push backs, 31.03.2021). Am 22.06.2020 entschied das slowenische Verwaltungsgericht (Az. 1490/2019), einem im August 2019 zu Unrecht über Kroatien nach Bosnien-Herzegowina ausgewiesenen kamerunischen Staatsangehörigen sei die Wiedereinreise nach Slowenien und die Asylantragstellung zu ermöglichen, denn die Polizei habe gegen das Verbot der Nichtzurückweisung, das Verbot der Kollektivausweisung und das Recht auf Zugang zum Asylverfahren verstoßen, indem sie den Antragsteller auf der Grundlage des Rückübernahmeabkommens nach Kroatien zurückgeschickt habe; nach Zurückverweisung bestätigte das Gericht sein Urteil am 07.12.2020 (Az. I U 1686/2020). Die Berufung des Innenministeriums wurde durch den Obersten Gerichtshof am 09.04.2021 zurückgewiesen. Die slowenischen Behörden kamen dem höchstrichterlichen Urteil jedoch nicht nach, sondern verweigerten dem Kläger weiterhin die Einreise aus Bosnien-Herzegowina, sodass dieser Ende 2021 auf eigene Faust erneut irregulär nach Slowenien einreiste, um dort ein Asylverfahren einzuleiten (Border Violence Monitoring Network, 31.08.2021, <https://www.borderviolence.eu/open-letter-about-slovenian-chain-pushback-case/>; Asylum Information Database (aida), Country Report: Slovenia, 01.03.2021, S. 21; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation Slowenien, 09.12.2021, S. 4; Info Kolpa, Infokolpa Submission for the LIBE committee mission to Slovenia, 01.11.2021).

Im September 2021 beantragte der Ombudsmann für Menschenrechte beim slowenischen Verfassungsgericht eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des slowenisch-kroatischen Abkommens über die massenhafte Abschiebung von Migranten (Freedom House, Slovenia: Annual report on political rights and civil liberties in 2021, 28.02.2022) und Abgeordnete des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments konfrontierten den slowenischen

Innenminister Aleš Hojs mit den Vorwürfen des Border Violence Monitoring Network sowie von Are You Syrious (Border Violence Monitoring Network, 04.09.2021, <https://www.borderviolence.eu/meps-slam-slovenian-presidency-for-their-role-in-chain-pushbacks/>). Dieser bestritt im Dezember 2021 zwar die Beteiligung slowenischer Polizeikräfte an „Push-backs“, räumte aber ein, Migranten würden an der Grenze festgehalten und auf der Grundlage bilateraler Abkommen mit Kroatien dorthin zurückgeschickt (Eva Horvat, Euractiv, 02.12.2021, https://www.euractiv.com/section/politics/short_news/slovenias-interior-minister-denies-pushbacks-says-croatia-instructed-migrants-to-enter/). [...]

All dies spricht dafür, dass Migranten in Slowenien in einem Polizeiverfahren systematisch der Zugang zum Asylverfahren verwehrt wird. Die Rückübernahmeabkommen, die eine so genannte „informelle Rückführung“ von irregulär eingereisten Drittstaatsangehörigen ohne förmliches Verfahren vorsehen, enthalten keine ausreichenden Garantien, um die Menschen vor einer möglichen Zurückweisung zu schützen (Europarat, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO), Baseline Evaluation Report Slovenia, 12.10.2021, S. 75). Diese Abkommen stellen ein System dar, das außerhalb des EU-Rechts und der Bestimmungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems liegt und nicht den dort geforderten Standards entspricht.

Die in Slowenien praktizierten „Push-backs“ und Kettenabschiebungen, ohne die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen und ein ordnungsgemäßes Asylverfahren zu erhalten, verstoßen gegen das Non-Refoulement-Prinzip. Dieses Prinzip ist verankert in Art. 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der bestimmt, keiner der vertragschließenden Staaten werde einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde. Nach Rechtsprechung des EGMR liegt in der Zurückweisung eines Asylantrags zudem ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK, wenn der ausweisende Staat zuvor nicht prüft und bewertet, ob es infolge der Ausweisung zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung des Antragstellers kommen kann (EGMR, Urteil vom 14.03.2017 - 47287/15 -, beck-online Rn. 112 ff.). Das Folterverbot verbietet den Staaten nicht nur, sich aktiv an Folter oder unmenschlicher Behandlung zu beteiligen, sondern verpflichtet sie auch, eine Person nicht in eine Lage zu versetzen, in der sie einer solchen Behandlung oder Bestrafung durch andere Staaten ausgesetzt ist, auch nicht durch Abschiebung. Ferner ist das Non-Refoulement-Gebot verankert in Art. 21 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (Qualifikationsrichtlinie), der besagt, dass die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Nichtzurückweisung in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen achten.

Es bestehen bereits erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass es von Seiten der slowenischen Grenzschutzbeamten, wenn wohl auch noch nicht regelhaft, aber dennoch immer wieder zu Gewaltakten im Zuge der erzwungenen Rückführungen kommt, die schon für sich genommen gegen die in Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK verankerten Verbote verstoßen. Unabhängig davon steht jedoch fest, dass den Migranten jedenfalls nach ihrer Abschiebung über die kroatische Grenze unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch die kroatische Polizei sowie gewaltsame „Pushbacks“ nach Bosnien-Herzegowina drohen (dazu im Einzelnen: VG Braunschweig, Urteil vom 31.05.2022 - 2 A 26/22).

Es kann schließlich entgegen der Auffassung anderer Verwaltungsgerichte (VG Würzburg, Beschluss vom 11.12.2020 - W 8 S 20.50299 -, juris Rn. 18; VG Saarlouis, Beschluss vom 07.09.2020 - 5 L 744/20 -, juris Rn. 32; VG Bremen, Beschluss vom 14.01.2020 - 4 V 2702/19 -, juris Rn. 17; VG Trier, Urteil vom 03.04.2019 - 7 K 5601/18.TR -, juris Rn. 42; VG Lüneburg, Beschluss vom 30.01.2019 - 8 B 216/18 -, juris Rn. 20) nicht davon ausgegangen werden, dass für Dublin-Rückkehrer keine systemischen Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in Slowenien bestehen, sie insbesondere unbeschränkten Zugang zum Asylverfahren erhalten. Denn zu der in zahlreichen Fällen dokumentierten Verweigerung des Rechts auf Asylantragstellung kam es nicht nur unmittelbar nach illegalen Grenzübertritten von Kroatien aus, sondern sogar dann, wenn die Migranten bereits in andere EU-Länder wie Italien oder Österreich vorgedrungen waren und von dort aus zurückgeschoben wurden. [...]

Zwar liegen keine spezifischen Erkenntnismittel zum Verbleib von Dublin-Rückkehrern aus Deutschland vor, doch ist davon auszugehen, dass diese insbesondere angesichts der niedrigen Zahlen von den im Grenzgebiet tätigen Nichtregierungsorganisationen nicht separat erfasst werden. So wurden im ersten Halbjahr 2021 gerade einmal zwei Personen im Rahmen der Dublin-Verordnung von Deutschland nach Slowenien abgeschoben (BT-Drs. 19/32290, S. 10), während die slowenischen Behörden nach eigenen Angaben im selben Zeitraum über 10.000 Menschen, mehrheitlich nach Kroatien, zurückgeschoben haben. Fraglich ist die Aufnahmebereitschaft Sloweniens auch deshalb, weil landesweit nur vier Aufnahmeeinrichtungen (Ljubljana, Kotnikova, Logatec und Postojna) mit insgesamt 401 Aufnahmeplätzen zur Verfügung stehen, von denen noch im September 2021 lediglich 185 Plätze

belegt waren; hinzu kamen 24 in privaten Unterkünften untergebrachte Asylbewerber (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation Slowenien, 09.12.2021, S. 8).“

Diesen Ausführungen schließt sich die Einzelrichterin vollumfänglich an. Dementsprechend war die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung anzuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylG).

q.e.s.

██████████

Vermerk gemäß § 298 Abs. 3 ZPO

Die bezüglich des vorstehend abgebildeten Originaldokuments durchgeführte Signaturprüfung hat Folgendes ergeben:

Inhaber(in) der Signatur	Ergebnis der Integritätsprüfung	Zeitpunkt der Signatur	Zeitpunkt der Signaturprüfung
██████████	Die Signaturprüfung wurde erfolgreich abgeschlossen. Die Signatur ist gültig und gehört zu einem vertrauenswürdigen Zertifikat. Das Signaturzertifikat ist lt. Online-Abfrage beim Trustcenter nicht gesperrt.	2022 Aug 31 08:53:07	2022 Aug 31 09:20:10